

104. Unter welchen Voraussetzungen beginnt der Lauf der im §. 549 C.P.D. festgesetzten fünfjährigen Frist?

I. Civilsenat. Beschl. v. 5. Dezember 1885 i. S. H. (Rl.) w. M. Feuer-
versicherungsgesellschaft (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 87/85.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Durch den Beschluß, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, wird dem Beschwerdeführer das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung verweigert, dessen Erteilung er nachgesucht hat, um durch Restitutionsklage in Gemäßheit des §. 543 Nr. 3 C.P.D. eine im Jahre 1869 abgefaßte Resolution anzufechten, durch welche das in demselben Jahre gefällte, die Abweisung einer von dem Beschwerdeführer, als Kläger, gegen die M. Feuerversicherungsgesellschaft, als Beklagte, auf Zahlung einer Feuerversicherungssumme angestregten Klage von der Ableistung eines den Direktoren der beklagten Gesellschaft anvertrauten, die Nichtexistenz eines bestimmten Thatbestandes aus eigener Wissenschaft der Schwurpflichtigen erhärtenden Eides abhängig machende Urteil des vormaligen Königl. preussischen Appellationsgerichtes zu B. nach Leistung des erkannten Eides purifiziert ist.

Die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung ist in dem angegriffenen Beschlusse daraus hergeleitet, daß die beabsichtigte Restitutionsklage (wegen Ablaufes der im zweiten Satze des zweiten Absatzes im §. 549 C.P.D. festgesetzten Frist von fünf Jahren) unstatthaft sei.

In der Beschwerde wird versucht die Unrichtigkeit dieses Beschlusses klarzulegen:

A. durch die Ausführung, daß für den Beginn des Laufes der fünfjährigen Frist, wenn es sich (wie im vorliegenden Falle) um eine Restitutionsklage gemäß §. 543 Nr. 1 C.P.D. handle, zwei Voraussetzungen zusammentreffen müßten, nämlich

- a) die Rechtskraft des mit der Restitutionsklage anzugreifenden Urtheiles,
- b) die Kenntniss des Restitutionsklägers, sei es von den rechtskräftigen Beurteilung desjenigen, welcher den betreffenden Eid abgeleistet habe, wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung

der Eidespflicht, sei es davon, daß die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens wegen jener Straftat aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis, nicht erfolgen könne;

B. durch die Klarlegung, daß seit dem Dasein der Voraussetzung unter b im vorliegenden Falle fünf Jahre noch nicht vergangen seien.

Die Ausführung wird zu rechtfertigen versucht aus dem Inhalte der §§. 544. 549 Abs. 2 Satz 1 C.P.D. und des dritten Absatzes der Begründung zu §. 525 des Entwurfes der Zivilprozeßordnung, mit welchem der §. 549 C.P.D. selbst gleichlautet bis auf den Unterschied, daß in dem Gesetze statt der in dem Entwurfe vorgeschlagenen zehnjährigen eine fünfjährige Präklusivfrist bestimmt worden ist.

Diese Ausführung des Beschwerdeführers ist eine verfehlte.

Das Gesetz sagt im zweiten Satze des zweiten Absatzes des §. 549 C.P.D. apodiktisch:

„Nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.“

Diese apodiktische Norm schließt sich unmittelbar an den ersten Satz jenes zweiten Absatzes, welche

(in gleichem Anschlusse an den dahin gefaßten ersten Absatz des §. 549 a. a. O.:

„Die Klagen sind vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben“)

bestimmt:

„Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheiles.“

Aus der Fassung und dem Zusammenhange dieser Bestimmungen geht klar hervor:

- a) daß der erste Satz des zweiten Absatzes im §. 549 C.P.D. sich nur auf die im ersten Absätze dieses Paragraphen geregelte Notfrist von einem Monate bezieht,
- b) daß nach dem zweiten Satze des zweiten Absatzes jenes §. 549 der Beginn des Laufes der Präklusivfrist von fünf Jahren (welche in Erwägung des in dem §. 201 Abs. 3 C.P.D. für die Notfristen bestimmten Kennzeichens keine Notfrist ist)

ohne irgend welche weitere Voraussetzung als die Rechtskraft des anzugreifenden Urtheiles von dem Tage dieser Rechtskraft zu rechnen ist, und namentlich nicht bedingt wird durch die Kenntniß der Partei von dem Anfechtungsgrunde.

Das Gesetz will nach dem Ablaufe eines fünfjährigen Zeitraumes vom Tage der Rechtskraft des Urtheiles überhaupt keine Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage gegen das Urtheil gestatten.

Bei diesem Inhalte des Gesetzes würde es durchaus gleichgültig sein, wenn in der Begründung des Gesetzentwurfes eine entgegen-gesetzte Auffassung des Sinnes des zweiten Satzes im zweiten Absätze des §. 525 des Entwurfes zur Civilprozeßordnung ausgesprochen wäre. Solches ist übrigens auch keineswegs der Fall. Die betreffende Stelle der Begründung zum §. 525 C.P.D. (welche lautet:

„Die Wiederaufnahme kann zunächst vor Kenntniß der Anfechtungsgründe nicht erfolgen. Vor dem Zeitpunkte der erlangten Kenntniße kann daher die Nothfrist(!) ihren Lauf nicht beginnen. In dieser Beziehung können diejenigen strafbaren Handlungen, welche in der Regel nur nach erfolgter Verurteilung des Thäters einen Restitutionsgrund abgeben, Schwierigkeiten machen, wenn diese Verurteilung ausnahmsweise nicht erforderlich ist (§. 520, jetzt §. 544 C.P.D.).

Die Unmöglichkeit der Verurteilung durch Beschluß des Strafrichters feststellen zu lassen und erst von der Mittheilung dieses Beschlusses den Lauf der Frist zu gestatten (hannoverscher Entwurf §. 632, württembergische Prozeßordnung Art. 758, österreichischer Entwurf §. 726), ist nicht angemessen, da die Unmöglichkeit, z. B. wegen Todes des Thäters, schon lange vorher unzweifelhaft feststehen und der Partei bekannt sein kann. In allen diesen Fällen muß die Kenntniß der Partei von der strafbaren Handlung, von der Möglichkeit des Beweises derselben und von der Unmöglichkeit des Strafverfahrens den Anfang des Fristenlaufes bestimmen.“)

bezieht sich nicht auf den zweiten, sondern auf den ersten Satz des zweiten Absatzes im §. 525 des Entwurfes der Civilprozeßordnung, während es in bezug auf den zweiten Satz des zweiten Absatzes jenes §. 525 in dem fünften Absätze der Begründung jenes Paragraphen heißt:

„Eine zehnjährige Frist von der Rechtskraft an soll die Rechtskraft der Urtheile gegen Angriffe schützen, nachdem der Zeitverlauf alle ein-

schlagenden Verhältnisse bereits verdunkelt hat (Prozeßordnung für Bayern Art. 773, Hannover §. 447 und Württemberg Art. 758, hannoverscher Entwurf §. 632).“